Allgemeine Vertragsbedingungen für Seminare und Veranstaltungen des Gesundheitszentrum-Stuttgart e.V.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Abschluss von Verträgen für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen des Gesundheitszentrum-Stuttgart e.V., nachstehend GSZ genannt.
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen, das Anmeldeformular und die Preisliste bilden den gesamten Vertrag zwischen dem GSZ und dem Teilnehmer (nachstehend TM genannt) der Seminare und Veranstaltungen. Sie ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich der Leistungen des GSZ.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag zwischen dem TN und dem GSZ kommt erst zustande, wenn der Teilnehmer das Anmeldeformular ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet und das GSZ das vom TN ausgefüllte Anmeldeformular nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt zurückgewiesen hat. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Vertragsverhältnis zwischen dem TN und des GSZ als zustande gekommen.
- 2.2 Das GSZ ist berechtigt, jede Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

3. Umfang der Dienstleistungen

3.1 Das GSZ stellt klar, dass es sich bei den von ihm zur Verfügung gestellten Leistungen um die eines Dienstvertrages im Sinne von § 611 BGB handelt. Für den Erfolg der Seminare übernimmt das GSZ auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften keine Gewähr.

4. Durchführung der Seminare

- 4.1 Der Beginn eines jeweiligen Seminars ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Wird die Mindestteilnehmerzahl für das vom TN gebuchte Seminar nicht erreicht, oder kann das geplante Seminar aus einem vom GSZ nicht zu vertretendem Grund nicht stattfinden, kann das Seminar auf einen späteren Termin verlegt oder abgesagt werden.
- 4.2 Sagt die Terminverlegung dem TN nicht zu, kann dieser von der Teilnahme an diesem Seminar absehen. In diesem Fall wird die bereits entrichtete Gebühr in vollem Umfang zurückerstattet. Dies gilt auch für den Fall, wenn das Seminar ganz ausfällt. Stimmt der TN dem verlegten Termin zu, wird die bereits entrichtete Gebühr auf das spätere Seminar angerechnet.
- 4.3 Für den TN ist ein einmaliges Verschieben der Teilnahme in besonderen Ausnahmefällen bis 8 Tage vor dem Seminar möglich, unter der Voraussetzung, dass die komplette TN-Gebühr bereits gezahlt ist und die Bearbeitungsgebühr erneut gezahlt wird. Ein weiteres Verschieben ist nicht möglich, bei Neuanmeldung ist die TN-Gebühr komplett erneut zu zahlen.
- 4.4 Das GSZ kann bei Krankheit des zuständigen Dozenten das einzelne Seminar oder einzelne Stunden absagen oder verschieben.

5. Vergütung

- 5.1 Für die Teilnahme an einem Seminar erhebt das GSZ Teilnahmegebühren. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den Veröffentlichungen (Flyer, Broschüre, Webseite) und der der Anmeldung beiliegenden Preisliste. Wenn nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise inkl. der jeweiligen gesetzlichen Versteuerung.
- 5.2 Die Teilnahmegebühr ist nach Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung. Der TN kann an dem Seminar nur nach vollständiger Entrichtung der gesamten Teilnehmergebühr teilnehmen.
- 5.3 Der TN kann gegenüber Forderungen des GSZ nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.
- 5.4 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der TN nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.5 Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der TN unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Rechnung des GSZ schriftlich mitzuteilen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des TN bleiben hiervon unberührt.

6. Kündigungsgebühren

- 6.1 Bei einer Kündigung der Teilnahme bis
 - a) zu 6 Wochen vor Beginn des Seminares
 - wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der auf der Anmeldung dargestellten Bearbeitungsgebühr (Anzahlung) fällig.
 - b) zu 4 Wochen vor Beginn des Seminares
 - wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 % der jeweiligen Seminargebühr fällig.
 - c) Erfolgt die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr ohne Abzug fällig.
 - Sofern die Teilnehmergebühr bereits gezahlt wurde, wird sie abzüglich der unter a) bis c) genannten Bearbeitungsgebühren zurückerstattet.
- 6.2 Dem GSZ bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unbenommen, insbesondere ihm entstandener Stornierungsgebühren und sonstiger Aufwendungen für Hotel, Fahrtkosten und Verpflegung.

7. Verzug

- 7.1 Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zwei Wochen vor Beginn des Seminares, kommt der TN automatisch in Verzug.
- 7.2 Das GSZ ist berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu erheben.

8. Haftung

8.1 Für sonstige Schäden haftet das GSZ nur, soweit diese auf vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte Pflichtverletzungen durch das GSZ, bzw. einer ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter zurückzuführen sind.

9. Urheberrecht

Sämtliche Konzepte, Methoden, Übungen und Techniken der Seminare des GSZ sind, sowohl in Wort als auch in Schrift, urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese entgeltlich oder unentgeltlich Dritten – auch nicht in abgewandelter Form – zur Verfügung zu stellen. Die Herstellung oder Veröffentlichung von Ton- oder Bildaufnahmen von Seminaren ist untersagt. Mitschriften sind ausschließlich in anonymer Form und zu privaten Zwecken gestattet.

10. Datenschutz

Das GSZ ergreift die technisch notwendigen und nach dem jeweiligen Stand der Technik bekannten Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des TN zu schützen.

11. Sonstiges

- 11.1 Wird eine Klausel dieses Vertrages durch ein zuständiges Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 11.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Stand: Januar 2015